

## Information der Unteren Abfallbehörde

### Neue Regelung - Gewerbliche Abfallsammler müssen Tätigkeit bei Behörde anzeigen

Landkreis Vorpommern-Greifswald. Am 01.06.2012 wurde das bisherige Abfallgesetz des Bundes durch ein das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Unter anderem sind nunmehr alle gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen von Wertstoffen (z.B. Schrott, Altkleider, Papier, Altholz, ... Bioabfälle) 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung der Unteren Abfallbehörde des jeweiligen Kreises anzuzeigen. Für bereits bestehende Sammlungen war die Anzeige bis zum 31.08.2012 einzureichen.

Ein Teil der Sammler ist dieser Pflicht aber noch nicht nachgekommen. Ihnen drohen neben erheblichen Bußgeldern, auch rechtliche Konsequenzen, die bis zur Untersagungen wegen Unzuverlässigkeit reichen können. Für diese Säumigen räumt der Landkreis eine letzte Übergangsfrist von 2 Monate ein, in denen der Vollzug des Abfallrechtes ausgesetzt wird. (Eine gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden.) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Abfallbehörde bitten daher alle gewerblichen und gemeinnützigen Sammler, die Zeit bis zum **01.11.12** zu nutzen und die formlose Anzeige nachzureichen. Die Anforderungen dazu finden Sie im § 18 Abs. 2 und 3 KrWG sowie in aufbereiteter Form auf der Seite des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter auch unter Tel. 03834/8760-3235 gerne zur Verfügung.

Ergänzend sei darauf hinweisen, dass dieser Anzeigepflicht alle Sammler unterliegen, die Wertstoffe aus privaten Haushaltungen im Bringesystem („ich nehme die Wertstoffe bei mir an“) oder im Holsystem („ich hole die Wertstoffe bei Ihnen ab“) erfasst werden. Eine Mengengrenze oder Schwellwert ist im Gesetz nicht genannt, so dass die gesetzliche Anzeigepflicht mengenunabhängig gilt.

Mit dem Blick auf die Zielsetzung der Rechtsnorm muss aber nicht pauschal für jeden Wertstoff die Anzeigepflicht eingefordert werden, wenn bereits im Vorfeld abzusehen ist, dass dieser Wertstoff keinen wesentlichen Einfluss auf den Gebührenhaushalt des Landkreises hat. Aus diesem Grund wurde in Rücksprache mit dem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger festgelegt, dass für den Wertstoff: „mineralische Abfälle“ eine Anzeige bis auf Widerruf unterbleiben kann. Für die Wertstoffe: Papier/Pappe/Kartonagen, Schrott und Altkleider dagegen gilt die Anzeigepflicht uneingeschränkt. Für alle anderen Wertstoffe entscheidet die Abfallbehörde im Einzelfall und auf Antrag, ob die Anzeige unterlassen werden darf.

Nicht der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Sammler, die nur in/aus Gewerbebetrieben Ihre Wertstoffe beziehen. Eine Sammlung beim Bürger ist dann ausgeschlossen.
2. Abgeleitet aus Kommentierungen der LAGA: Handwerksbetriebe, die im Zuge von Handwerksleistungen in den Besitz von Wertstoffen kommen und deren ordnungsgemäße Entsorgung als Teil ihrer Handwerksleistung übernehmen. (Beispiele: Die beim Abbruch eines Hauses anfallenden mineralischen Abfälle, Altholz und Altmetall. Bei Reparaturen am Dachstuhl anfallendes Altholz. Firma ersetzt alten Zaun durch einen Neuen. Bei Mahlarbeiten anfallende Papierabfälle. ...) – Aber: Dienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, in den Besitz der Wertstoffe zu kommen, bleiben in der Anzeigepflicht!
3. Die Sammlung von mineralischen Abfällen wie z.B. Sande, Erde, Steine, Bauschutt, ...

Für die Anzeige nach § 18 KrWG gibt es keine Vordrucke, jedoch haben einige Dachverbände für Ihre Mitglieder Hinweise und Unterlagen erarbeitet, die Ihnen bei der Erstellung Ihrer Anzeige helfen können. Auf der Seite des Landkreises Vorpommern-Greifswald finden Sie unter [www. ....](http://www.....) Hinweise der Abfallbehörde mit einer Arbeitshilfe, die bitte nur als Angebot zu verstehen ist, sowie weiterführende Informationen.

Die Abfallbehörde des Landkreises hat an allen 3 Verwaltungsstandorten (Pasewalk, Anklam und Greifswald) Mitarbeiter, bei denen die Anzeige abgegeben oder eingesandt werden kann. Sie sind unter folgenden Hausanschriften erreichbar. :

- 17302 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
- 17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
- 17491 Greifswald, Spiegelsdorfer Wende 1, Aufgang B

### **rechtlicher Hintergrund der Anzeigepflicht sowie Anzeigeverfahren:**

Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet, alle Abfälle aus privaten Haushaltungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür müssen Umschlagstationen, Wertstoffhöfe, Technik, vorgehalten und unterschiedliche Entsorgungsleistungen für z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Schadstoffe, organische Abfälle, flächendeckend durch den Landkreis erbracht werden. Die Ausgaben dafür werden mit der Abfallgebühr kostendeckend ausgeglichen, wobei die Einnahmen aus den werthaltigen Abfallgruppen (z.B. Papier und Schrott) bereits einen Teil der Ausgaben decken. Auf diese besonderen Abfallgruppen hatten es in der Vergangenheit einige Firmen in großem Maßstab abgesehen und daraus ihren Gewinn entnommen. Sie entzogen damit aber den Landkreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖrE) erhebliche Einnahmen, was sich direkt negativ auf die Abfallgebühren der Bürger auswirkte. In einigen Gebieten von Deutschland gab es daher heftige rechtliche Auseinandersetzungen um diese Wertstoffe sowie um die Frage des Besitz- und Vermarktungsrechtes.

Als Folge wurden rechtlichen Veränderungen in das neue Abfallrecht eingefügt, mit dem Ziel, die ÖrE und damit die Abfallgebühren vor dem Zugriff Dritter besser zu schützen. Die Landkreise müssen nun prüfen, ob einzelne Sammlungen eingeschränkt oder untersagt werden müssen. Vom Kreis muss dann aber eine gleichwertige Leistung angeboten werden.